

Hinweise zu Familienerholungsurlauben 2025

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung 2022-2027)

Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit einem geringen Einkommen eine finanzielle Zuwendung, um ihnen einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.

Gefördert werden:

- Erholungsaufenthalte mit i.d.R. mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen
- Familien oder Einelternfamilien (Alleinerziehende) mit mindestens einem teilnehmenden minderjährigen Kind, für das Kindergeld bezogen wird
- Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben
- Familien, die folgende Sozialleistungen erhalten: SGB II (Sicherung des Lebensunterhalts), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld oder Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) oder

Familien, deren Familienjahreseinkommen aus Arbeitseinkommen oder selbstständiger Tätigkeit des vorvergangenen Jahres (z.B. Urlaub in 2024, Einkommen von 2022) unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommensgrenze liegt. Bei großen Abweichungen wird das Einkommen der letzten sechs Monaten zugrunde gelegt.

- In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden (Einzelfallentscheidungen der Bewilligungsbehörde).
- Die Erholungsurlaube sind durchzuführen in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger, in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen, Bauernhöfen und Campingplätzen oder in anderen geeigneten, familiengerechten Einrichtungen innerhalb Deutschlands.

Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:

- 15,00 € pro Person
- 10,00 € zusätzlich für Alleinerziehende
- 10,00 € zusätzlich für Familienangehörige mit Behinderung (dazu bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorlegen)
- 15,00 € zusätzlich pro Person bei Aufenthalt in einer Jugendherberge oder anerkannten Familienferienstätte (die Höhe des Zuschusses ist hierbei insgesamt begrenzt: bei Vollpension auf 100 %, bei Teilverpflegung (u. a. Halbpension, nur Mittagessen) auf 110 % und bei Selbstversorgung auf 120 % der Aufenthaltskosten)

Für die Berechnung des Familieneinkommens müssen dem ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen in Kopie beigefügt werden:

• Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag

Oder, wenn nicht vorhanden:

- Einkommenssteuerbescheid 2023 (falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweise über Bruttoeinkommen)
- alle ggf. weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend des Berechnungsbogens Schritt 3

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 Prozent geringer ist als das erzielte Stand: 01/2025

Seite 1 von 2

durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.



Sie bestätigen Ihr Einkommen durch unterschriebene Erklärung auf dem Einkommensberechnungsbogen.

Wichtige Informationen zum Ablauf:

Anträge für die **Osterferien** sind **bis 28.02.25** einzureichen. **Alle anderen Anträge** für die Zeit nach den Osterferien (Sommer-, Herbst-, Winterferien, sonstige Zeiträume) sind in der Regel **bis 31.03.25** einzureichen. Die Bewilligungen/ Rückmeldungen erfolgen danach. Im weiteren Jahresverlauf können nur noch eventuelle Restmittel vergeben werden.

- → **Vor Urlaubsantritt** sind folgende Bestandteile digital oder per Post einzureichen:
 - vollständig ausgefüllter Antragsvordruck
 - Kopien von Einkommensnachweisen oder aktuellen Bescheiden
 - Buchungsbestätigung der Unterkunft
- → **Nach dem Urlaub** sind folgende Bestandteile einzureichen:
 - offizielle Rechnung der Unterkunft inklusive aller steuerlichen Angaben usw. (digital oder in Kopie) eine handschriftliche Quittung ist nicht ausreichend!
 - im Original per Post die unterschriebene Erklärung zur korrekten Mittelverwendung/ Einhaltung der Richtlinie Familienerholung
 - im Original per Post die unterschriebene Bestätigung der Unterkunft

Für die beiden letzten Punkte erhalten Sie Vordrucke mit der Antragsbewilligung.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach der Erholungsmaßnahme und nach Vorlage der genannten Belege, aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (mit Anzahl der Übernachtungen und Art der Versorgung) und die Anzahl der Personen hervorgehen müssen. In der Praxis können in der Regel sechs bis acht Wochen nach Einreichen der Unterlagen nach Urlaubsende bis zur Auszahlung des Zuschusses an Sie vergehen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. **Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden**. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an oder wird für die Maßnahme eine andere Landeszuwendung in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Änderungen bezüglich des Urlaubsortes, der Dauer des Urlaubes oder der Teilnehmendenzahl usw. müssen umgehend mitgeteilt werden.

Ansprechperson bei Fragen zum Thema (ausschließlich per E-Mail):

AWO Bezirksverband Hannover e.V. Frau Isa Grossmann E-Mail: isa.grossmann@awo-bvh.de Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover

Stand: 01/2025 Seite **2** von **2**